

Bundesrat**Drucksache 188/92**

19.03.92

Gesetzesantrag

der Länder Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von
Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG -)**A. Zielsetzung**

Nach Artikel 120 GG trägt der Bund die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen.

Derzeit werden den Ländern lediglich die bei der Kampfmittelräumung entstehenden Kosten durch den Bund aufgrund einer durch Verwaltungsvorschriften geregelten freiwilligen Praxis des Bundes erstattet. Die Finanzierung einzelner Vorhaben ist vom Umfang der in den Bundeshaushalt eingestellten finanziellen Mittel abhängig. Diese Praxis ist angesichts des wachsenden Umfangs der festgestellten Rüstungsaltslasten unter zunehmender Dringlichkeit ihrer Sicherung und Sanierung nicht mehr hinnehmbar.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden niedersächsischen Gesetzesantrag sollen alle zur Sanierung von Rüstungsaltslasten erforderlichen Maßnahmen der Finanzierung durch den Bund unterzogen werden. Der Entwurf enthält eine

Begriffsbestimmung der Rüstungsaltslasten, eine Bestimmung der kostenverursachenden Maßnahmen, Regelungen zur Sanierungs- und Finanzierungsplanung sowie eine Bestimmung der Kostenträgerschaft und der Finanzierungsabwicklung. Darüber hinaus werden datenschutzrechtliche Fragen geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund werden durch das Gesetz erhebliche zusätzliche Kosten entstehen, die im einzelnen noch nicht beziffert werden können. Nach Schätzungen ist davon auszugehen, daß die Sanierung sämtlicher Rüstungsaltslasten, von denen nennenswerte Gefährdungspotentiale ausgehen, mehrere 100 Mio. DM kosten wird.

Bundesrat

Drucksache **188/92**

19.03.92

Gesetzesantrag

der Länder Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von
Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG -)

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 17. März 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, zusammen mit
anderen Ländern dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung
von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG -)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 03.04.1992 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüßen

fw
Karl Lieder

Anlage**Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von Rüstungsaltslasten
in der Bundesrepublik Deutschland (Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz
- RüstAltFG -)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Zweck des Gesetzes**

Zweck des Gesetzes ist die Regelung der Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen vor Beeinträchtigungen durch Rüstungsaltslasten. Die Maßnahmen haben zu gewährleisten, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht durch Rüstungsaltslasten beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, daß

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt wird,
2. Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet werden,
3. Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflusst werden,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
5. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt werden oder
6. sonst die öffentliche Sicherheit gefährdet oder gestört wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Rüstungsaltslasten sind deutsche Kriegsmittelanlagen, wenn durch sie ein Schaden für ein Schutzgut im Sinne des § 1 eingetreten ist oder die Gefahr einer Beeinträchtigung besteht.
- (2) Kriegsmittelanlagen sind Grundstücke und Anlagen, die in der Zeit bis zum 8. Mai 1945 zur Erforschung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Verwendung oder Beseitigung von Kriegsmitteln genutzt wurden.
- (3) Kriegsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Sprengstoffe, Pulver und Kampfstoffe, die zu ihrer Herstellung verwendeten Vor-, Zwischen- und Hilfsprodukte sowie Kampfmittel (Munition und Geschosse), Kriegswaffen und Mittel zu ihrem Antrieb, soweit die genannten Stoffe oder Sachen der Kriegführung oder der Vorbereitung der Kriegführung dienten oder dienen sollten.
- (4) Rüstungsaltslasten sind weiterhin deutsche Kriegsmittel und ausländische Kriegsmittel, die in das Eigentum oder in den Besitz des Deutschen Reiches gelangt sind und die bis zum 8. Mai 1945 als Kriegsmittel verwendet, gelagert oder abgelagert wurden, wenn durch sie ein Schaden für ein Schutzgut im Sinne des § 1 dieses Gesetzes eingetreten ist oder die Gefahr einer Beeinträchtigung besteht.
- (5) Deutsche Kriegsmittelanlagen und deutsche Kriegsmittel sind auch dann Rüstungsaltslasten, wenn erst durch auf sie bezogene Handlungen der Alliierten in dem Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 23. Mai 1949 ein Schaden für ein Schutzgut im Sinne des § 1 dieses Gesetzes begründet wurde oder aufgrund der Handlungen die Gefahr einer Beeinträchtigung besteht. Für die Gebiete, die der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 GG mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 beigetreten sind, erstreckt sich der Zeitraum nach Satz 1 bis zum 6. Oktober 1949.

(6) Unbeschadet von § 3 Nr. 3 sind nichtdeutsche Kriegsmittel oder Kriegsmittelanlagen keine Rüstungsaltslasten im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie nicht in das Eigentum oder den Besitz des Deutschen Reiches gelangt sind. Ebenfalls keine Rüstungsaltslasten im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, Anlagen und Sachen, die durch die Streitkräfte oder Behörden der Alliierten zur Verwendung oder Beseitigung nichtdeutscher Kriegsmittel oder Kriegsmittelanlagen oder zur sonstigen Einwirkung auf nichtdeutsche Kriegsmittel oder Kriegsmittelanlagen genutzt wurden.

§ 3

Erkundung, Überwachung, Gefahrenabwehr und Sanierung

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen vor Beeinträchtigungen durch Rüstungsaltslasten umfassen

1. Erkundungen, Erhebungen, Erfassungen und Beurteilungen zur Feststellung von Rüstungsaltslasten,
2. die Überwachung von Rüstungsaltslasten,
3. Maßnahmen zur Räumung und Beseitigung von ehemals reichseigenen oder fremden Kampfmitteln durch Suchen, Bergen, Befördern, Delaborieren oder Unschädlichmachen nicht transportfähiger Kampfmittel an Ort und Stelle sowie Entsorgen,
4. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen, die von Rüstungsaltslasten ausgehen, sowie zur Dekontamination und Entsorgung von Rüstungsaltslasten,
5. Maßnahmen zur Beseitigung aller Ursachen für nicht nur geringfügige nachteilige Auswirkungen auf ein Schutzgut im Sinne des § 1 (Sanierung),
6. Maßnahmen zur Anpassung an die landschaftliche Umgebung (Rekultivierung), soweit dies zum Ausgleich von Eingriffen, die durch Maßnahmen nach den Nummern 4 und 5 verursacht wurden, erforderlich ist.

§ 4

Feststellung der Rüstungsaltslasten

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden stellen das Vorliegen von Rüstungsaltslasten fest und teilen die Feststellung sowie die Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 der in § 5 Abs. 2 bezeichneten Stelle mit.

§ 5

Rüstungsaltslastendatei

(1) Es wird eine Rüstungsaltslastendatei geführt. In die Rüstungsaltslastendatei sind alle für die Beurteilung wesentlichen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, die die Rüstungsaltslasten betreffen, aufzunehmen.

(2) Die Rüstungsaltslastendatei führt das Umweltbundesamt.

(3) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften über Art und Umfang der von der zuständigen Behörde zu erhebenden Daten und die bei der Erhebung anzuwendenden Verfahren sowie über die Führung der Rüstungsaltslastendatei. Zu den zu erhebenden Daten gehören insbesondere Angaben über

1. die Art der Rüstungsaltslast,
2. die Verursacher und Eigentümer der Rüstungsaltslast,
3. die Lage und die Größe der Rüstungsaltslast,
4. die Art und den Umfang einer Gefahr oder Störung, soweit hierüber Erkenntnisse vorliegen,
5. die voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen und ihre Kosten, soweit dies abschätzbar ist,
6. die Ergebnisse über den Erfolg ausgeführter Maßnahmen.

§ 6

Sanierungsprogramm

(1) Es wird ein fünfjähriges Sanierungsprogramm für die Gesamtheit der festgestellten Rüstungsaltposten aufgestellt und jährlich fortgeschrieben. Im Sanierungsprogramm sind je festgestellter Rüstungsaltpost die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Störungsbeseitigung sowie der sonstigen Sanierung und deren voraussichtliche Kosten nach Rangfolge und zeitlicher Abfolge darzustellen.

(2) Bestandteil des Sanierungsprogrammes im Sinne des Absatzes 1 ist ein Plan, der die erforderlichen Kapazitäten für besondere Entsorgungsanlagen, Vernichtungsanlagen und andere Anlagen im Sinne des § 9 enthält.

(3) Die Bundesregierung stellt mit Zustimmung des Bundesrates das Sanierungsprogramm nach Absatz 1 auf; sie erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Aufstellung des Sanierungsprogramms. Das Sanierungsprogramm wird erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgestellt.

§ 7

Kostenträgerschaft

Unbeschadet der Haftung von Handlungs- und Zustandsverantwortlichen trägt der Bund die Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz.

§ 8

Wertausgleichsbeitrag

Die Länder tragen dafür Sorge, daß in dem Fall, daß durch Maßnahmen nach § 3 der Verkehrswert von Grundstücken erhöht wird, die Grundeigentümer und die dinglich Berechtigten einen Wertaus-

gleichsbeitrag in Höhe des Unterschiedes an den öffentlichen Kostenträger leisten, es sei denn, sie sind zu entsprechenden Maßnahmen oder Kosten herangezogen worden. Nehmen die Länder Wertausgleichszahlungen ein, so werden diese bei der Kosten-erstattung nach § 10 verrechnet.

§ 9

Zwischenlager und Entsorgungsanlagen

Errichten und betreiben die Länder allein oder gemeinsam Zwischenlager oder Anlagen zur Lagerung, Behandlung und Vernichtung von Kampfmitteln und von durch Kampfmittel verunreinigten Abfällen, die durch die Räumung oder Beseitigung entstehen, so trägt der Bund die Kosten. Einzelheiten der Errichtung und des Betriebs und die Einzelheiten der Abstimmung mit den Notwendigkeiten aus § 6 Abs. 1 und 2 regeln die Länder im Einvernehmen. Der Bund leistet mit vorhandenen oder zu errichtenden Anlagen der Streitkräfte Amtshilfe.

§ 10

Finanzierung

(1) Der Bund erstattet den Ländern die Kosten von Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 bis 3 nach Anforderung durch die Länder.

(2) Der Bund erstattet den Ländern die Kosten von Maßnahmen nach § 3 Nr. 4 bis 6 in bezug auf Rüstungsaltslasten, die nach der Reihenfolge des Sanierungsprogrammes den genannten Maßnahmen zugeführt werden. Der Bund leistet Vorauszahlungen auf die im Sanierungsprogramm für jeweils ein Jahr veranschlagten Kosten. Werden Maßnahmen wegen unmittelbar bevorstehender Gefahren oder zur Beseitigung einer erheblichen Störung außerhalb des Sanierungsprogrammes ausgeführt, so stehen die Kosten jenen des Satzes 1 gleich.

(3) Der Bund stellt für Forschungsaufgaben zur Ausführung von Maßnahmen nach § 3 die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

§ 11

Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Würde die Datenerhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, so dürfen personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden.

(2) Behörden, die konkrete Anhaltspunkte oder Kenntnisse von Tatsachen über das Vorliegen von Rüstungsaltslasten haben, sind den zuständigen Behörden zur Unterstützung und zur Amtshilfe verpflichtet und stellen ihre Informationen zur Verfügung. Sie übermitteln an die zuständigen Behörden zu deren Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz insbesondere Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1.

(3) Zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz ist das Speichern, Verändern, Übermitteln und Nutzen personenbezogener Daten auch dann zulässig, wenn die Daten für andere Zwecke erhoben wurden.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz auch ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse der Betroffenen liegt

und kein Grund zu der Annahme besteht, daß sie in Kenntnis des Zweckes ihre Einwilligung verweigern würden. Sind mit personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz übermittelt werden, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten oder Dateien so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen der Betroffenen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Die Betroffenen sind durch die übermittelnde Stelle von der Übermittlung zu benachrichtigen.

(6) Eine Datenübermittlung im Sinne des Absatzes 4 ist unzulässig, soweit durch sie ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde und der Offenbarung schutzwürdige Belange von Betroffenen entgegenstehen. Der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange nicht entgegen, soweit durch die Übermittlung Angaben der Betroffenen oder behördliche Erkenntnisse über von den Betroffenen verursachte Umweltbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit Rüstungsaltslasten offenbart werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung von Geheimnissen der Betroffenen sind diese anzuhören.

(7) Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten oder nutzen.

(8) Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Rüstungsaltslasten haben bereits in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland schwerwiegende Probleme verursacht, die dringend einer Lösung zugeführt werden müssen. Mit dem Beitritt der neuen Länder hat die Problematik eine neue Dimension bekommen, die einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Der vorliegende Entwurf beabsichtigt, die Finanzierung von Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltslasten zu regeln. Diese Regelung erfordert die Klärung verschiedener Vorfragen; der Gesetzentwurf muß

- eine **Begriffsbestimmung** leisten, die die Feststellung ermöglicht, welcher Sachverhalt als Rüstungsaltslast anzusehen ist und welcher nicht;
- eine **Bestimmung** treffen, welche Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltslasten Kosten verursachen;
- eine **Planung** ermöglichen, der zufolge die dringlichen Probleme, die aus Rüstungsaltslasten entstehen, einer früheren Lösung zugeführt werden und die weniger dringlichen Probleme einer späteren Lösung überlassen werden können;

- eine auf dieser Planung aufbauende **Finanzierungsplanung** ermöglichen;
- die **Kostenträgerschaft** bestimmen und die **Finanzierung** regeln.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, datenschutzrechtliche Fragen zu regeln, die sich bereits bei der Erfassung von Rüstungsaltslasten stellen und sich auf den gesamten Vorgang der Sanierungs- und Finanzierungsplanung erstrecken.

Dem Bund steht eine besondere Gesetzgebungsbefugnis aus Artikel 120 GG innerhalb der Finanzverfassung zu.

Das Gesetz kann nicht auf Artikel 74 Nr. 9 GG gestützt werden, da die Ermächtigung nur für die Regelung der finanziellen Abgeltung von Kriegsschäden im Hinblick auf Dritte gilt (vgl. dazu von Münch, Grundgesetz-Kommentar, 2. Auflage 1983, Rdnr. 35 zu Artikel 74 GG); diese Materie regelt der Gesetzentwurf nicht.

Der Vollzug fällt nach Artikel 83 GG den Ländern zu.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 84 GG).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Im Hinblick auf die Finanzierung nach Artikel 120 Abs. 1 GG ist der Bundesgesetzgeber frei zu bestimmen, wozu er die Fi-

finanzierung von Kriegsfolgelasten aufnimmt (so auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Sondergutachten "Altlasten" - BT-Drs. 11/6191, S. 203). Neben den Schutzgütern "Umwelt" und "natürliche Lebensgrundlagen" sind die dem Katalog des § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG entsprechenden Schutzgüter benannt.

Zu § 2:

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Gesetzgebungsbefugnis für die Begriffsbestimmung ergibt sich aus Artikel 120 Abs. 1 GG. Die Begriffsbestimmung liegt im Kern innerhalb der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluß vom 16.6.1959, BVerfGE 9, 305 [323 ff.]).

Die Ausführungen des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen (im Sondergutachten "Altlasten", BT-Drs. 11/6191, S. 203/204) bestätigen grundsätzlich die hier vertretene Auffassung, daß die vorgeschlagenen Definitionen sich im Rahmen der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes halten.

Der Begriff der "Rüstungsaltpast" setzt sich aus verschiedenen Komponenten (Dimensionen) zusammen.

a) Die Komponente "Rüstung" bezieht sich primär auf die Art und Weise oder die Herkunft der Verursachung der heutigen "Last" und erfaßt:

- alle Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen des Dritten Reiches als Staat, seiner Organe und Behörden und seiner mittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die im Zusammenhang mit der Aufrüstung, Kriegsführung und Kriegsbeendigung standen;

- alle Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im Dritten Reich durch natürliche deutsche Personen (die nicht Amtsträger waren) und deutsche juristische Personen des privaten Rechts (Unternehmen), die im Zusammenhang mit der Ausrüstung, Kriegsführung und Kriegsbeendigung standen.

b) Die zeitliche Dimension "Rüstungsaltslasten" verlangt eine zeitliche Begrenzung des Regelungsgegenstandes. Um zu einer umfassenden Lösung der Problematik zu gelangen, bietet es sich an, auch Sachverhalte, die vor 1933 entstanden sind zu erfassen (auch die Bundesregierung bejaht die Einbeziehung des 1. Weltkrieges - BT-Drs. 11/6972). Als letztmöglicher Zeitpunkt, zu dem Ursachen für eine Rüstungsaltslast gesetzt werden konnten, bietet sich der 8.5.1945 an. Für den Sonderfall, daß eine Rüstungsaltslast erst durch Handlungen der alliierten Streitkräfte in bezug auf deutsche Kriegsmittel oder Kriegsmittelanlagen entstanden ist, wird eine Erweiterung bis zum 23.5.1949, für die neuen Länder bis zum 6.10.1949 vorgeschlagen.

c) Die Begriffskomponente "Last" erfaßt im Einklang mit der herrschenden Auffassung jene Lasten für die Umwelt, die durch Gefahren für Umweltgüter oder Störungen von Umweltgütern aller Art entstehen.

Bloße Möglichkeiten einer Beeinträchtigung eines Schutzgutes in einer eher fernen Zukunft sind im Begriff der Rüstungsaltslast ausgeschlossen (so auch die Bundesregierung in BT-Drs. 11/6972).

Auch der Gefahrverdacht wird nicht in den Begriff der "Last" übernommen.

d) Die Definitionskette des § 2 erfaßt damit insbesondere die folgenden wichtigen Sachverhalte (Beispiele):

- die Munitionsanstalten (Abfüllung und Lagerung von Munition und Kampfstoffmunition und entsprechender Geschosse) der Wehrmacht und ihrer Teile oder ziviler Verwaltungen,
- das Vergraben, Versenken oder dergleichen von Munition, Kampfstoffmunition und entsprechenden Geschossen durch Amtsträger der Wehrmacht und ihrer Teile oder durch Behörden,
- Spreng- und Schießplätze,
- Delaborierungsplätze und entsprechende Anlagen,
- militärische Flugplätze oder andere Stätten zum Start, Abschluß oder Wurf von Kriegswaffen und die dazu erforderlichen Kriegsgeräte,
- die Sprengstoffwerke, gleich welche Art von Sprengstoff (auch Pulver) hergestellt worden ist, soweit er für die Kriegsführung benötigt wurde,
- die Kampfstoffproduktion, gleich welche Art von Kampfstoff hergestellt wurde,
- die Waffenendproduktion,
- die Produktion anderer Kriegsmittel,
- alle Handlungen, Unterlassungen, Duldungen im Zusammenhang mit der Produktion (Abwasserbehandlungen, Abfallbehandlungen, sonstige Handlungen und Produktionsgeschehnisse einschließlich Explosionen u.a.).

Alle anderen denkbaren Weiterungen des Begriffes werden abgelehnt, um kein neues Kriegsfolngengesetz zu schaffen.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die in den Absätzen 1 und 2 definierten Rüstungsaltslasten sind eine unmittelbare Ursache vor allem des 2. Weltkrieges. Deshalb können beide Absätze ohne weiteres auf Artikel 120 GG gestützt werden.

Als zeitliche Begrenzung benennt Absatz 2 (wie auch Absatz 4) lediglich eine Grenze für die spätestmögliche Entstehung einer Rüstungsaltslast; eine frühestmögliche Entstehungsgrenze wird nicht gezogen.

Zu Absatz 3:

Die Definition der Kriegsmittel beruht auf

- den tatsächlichen und betrieblichen Sachverhalten der Rüstungsproduktion und der Art und Weise der damaligen Rüstungsproduktion

und

- den Definitionen des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.3.1976, (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25.9.1990 (BGBl. I S. 2106), und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1990 (BGBl. I S. 2506).

Bei der tatsächlichen und betrieblichen Produktion ist zu beachten, daß die genannten Mittel durch den letzten Halbsatz finalisiert sind. Damit wird die Produktion der sonstigen chemischen Industrie nicht in den Begriff einbezogen.

Die bei den Sprengstoffen und Kampfstoffen genannten Vor-, Zwischen- und Hilfsstoffe beziehen sich auf die für die Herstellung der entsprechenden Endprodukte notwendigen Produkte. Die Einbeziehung ist notwendig, weil gerade diese meist hochgiftigen Stoffe durch die Art und Weise der Behandlung (Ableiten in Vorfluter oder in das Grundwasser oder auf den Boden oder Lagern oder Ablagern auf dem Boden und anderes) schwere Kontaminationen des Bodens und des Wassers damals darstellten und heute darstellen.

Kampfstoffe bedeuten alle zur Kriegsführung vorgesehenen Giftgase, Nebelstoffe, Nervengifte, biologischen Gifte und biologischen Organismen, Psychogifte usw.

Munition und Geschosse (auch unter dem in der Praxis gängigen Ausdruck "Kampfmittel" zusammengefaßt) sind alle im Waffengesetz genannten, zum Schuß oder Wurf (oder ähnlichem) genannten Gegenstände mit eigener Treibladung (Munition) und ohne eigene Treibladung (Geschosse).

Die Definition von Kriegswaffen meint die fertige Waffe oder das fertige Waffensystem im Sinne des Waffengesetzes und vor allem der Kriegswaffenliste zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Bekanntmachung der Neufassung der Kriegswaffenliste vom 6.10.1986, BGBl. I S. 1629, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.4.1991, BGBl. I S. 913).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 definiert in Erweiterung des Absatzes 1 nicht nur Kriegsmittelanlagen, sondern auch einzelne Kriegsmittel zu Rüstungsaltslasten. Die Regelung hat insbesondere den Sinn, auch die Kampfmittel (Munition und Geschosse) als Rüstungsaltslasten zu erfassen, damit auch die Kampfmittelräumung von der Kostentragungspflicht erfaßt werden kann.

Zu Absatz 5:

Gemäß der niedersächsischen Definition von "Rüstungs"-Altlasten werden direkte Handlungen der Alliierten in Bezug auf eine vorhandene Rüstungsaltlast, gleichgültig, ob dem Dritten Reich als Staat oder einer natürlichen oder juristischen Person des privaten Rechts zuzuordnen (z.B. die Sprengung von Produktionsanlagen vor dem 8.5.1945 - so auch die Bundesregierung in BT-Drs. 11/4104 - oder das Vergraben von deutscher Munition vor dem 8.5.1945), einbezogen; sie schließt aber neue Verursachungsquellen, die die Alliierten originär und autonom gesetzt haben, aus (z.B. Kriegshandlungen, Vergraben eigener, alliierter Munition und vieles andere mehr).

Zu Absatz 6:

Der Sinngehalt des Absatzes 6 ergibt sich bereits aus den Absätzen 1 und 4; Absatz 6 dient somit lediglich der Klarstellung. Der Ausschluß der nichtdeutschen Kriegsmittel und Kriegsmittelanlagen aus der Definition der Rüstungsaltlasten ergibt sich aus der Überlegung, daß das beabsichtigte Rüstungsaltlastengesetz kein allgemeines Kriegsfolgen- und Nachkriegsfolgenschlußgesetz sein soll. Hinsichtlich der nichtdeutschen Kampfmittel ist die Regelung des § 3 Nr. 3 zu beachten.

Zu den §§ 3 und 4:

Der erste Teil des Gesetzentwurfs bezeichnet die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltlasten, angefangen bei der Erfassung über die Feststellung und die Überwachung bis hin zur eigentlichen Sanierung. Die Benennung der Maßnahmen ist erforderlich, um sie den Regelungen der Kostenträgerschaft und der Finanzierung unterziehen zu können.

Als Voraussetzung für die Regelung der Finanzierung ergibt sich die Regelungsbefugnis des Bundes aus Artikel 120 GG.

Die ausdrückliche Erwähnung der Maßnahmen zur Kampfmittelräumung und -beseitigung verfolgt den Zweck, eine von der Finanzierung der Maßnahmen nach § 3 Nrn. 4 bis 6 abweichende Regelung zu treffen (vgl. § 10 Abs. 1). Wegen der Schwierigkeit, die Lagestellen der Fundmunition vollständig zu erfassen und der Menge der möglichen Lagerstellen ist es nicht zielführend, die Finanzierung der Räumung und Beseitigung von einer Feststellung im Rahmen des Sanierungsprogrammes abhängig zu machen. Die Räumung nichtdeutscher Kampfmittel ist entsprechend der gegenwärtigen Verwaltungspraxis einzubeziehen, da häufig erst bei der Räumung die Herkunft der Kampfmittel ersichtlich wird. Für diesen Sachverhalt eine gesonderte Finanzierungsregelung zu treffen, erscheint nicht sinnvoll.

Die Feststellung nach § 4 ist kein Verwaltungsakt. Sie ist als behördeninterner Akt notwendig, um Planungen in effizienter Weise gewährleisten zu können. Ohne eine Feststellung können vorausschauende Finanzierungsplanungen nicht erfolgen.

Zu den §§ 5 und 6:

Die Erstellung einer Rüstungsalblastendatei und eines Sanierungsprogrammes sollen dazu dienen, einen Überblick über die notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen und die Ausführung der Maßnahmen zu strukturieren. Die Rüstungsalblastendatei kann nur effektiv sein, wenn sie bundeseinheitlich ist. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die Länder ihre Dringlichkeitslisten oder vorhandenen Dateien der vorgeschlagenen Datei übermitteln. Näheres müssen jedoch Verwaltungsvorschriften regeln.

Die in dem Katalog des § 5 Abs. 3 aufgeführten Informationen dienen über die Erstellung einer Vergleichsgrundlage hinaus dem Zweck, den Erfolg einzelner Maßnahmen kontrollieren und die Effektivität der jeweiligen Maßnahmen abschätzen zu können. Auf diese Weise kann das Verhältnis von Mitteleinsatz und Erfolg optimiert und unnötiger finanzieller Aufwand für wenig wirksame Maßnahmen vermieden werden.

Zugleich dient eine umfassende Datei der Information der Länder über die unterschiedlichen Sanierungsverfahren und deren Effektivität. Dieser Erfahrungsaustausch kann selbstverständlich auch unmittelbar zwischen einzelnen Ländern erfolgen. Eine Bündelung der Informationen erscheint jedoch trotz des Verwaltungsaufwandes, den die Übermittlung der Informationen an die Zentrale Sammelstelle erfordert, zur Beschleunigung des Informationsflusses sinnvoll, zumal, direkte Auskunftersuchen zwischen einzelnen Ländern insgesamt ebenfalls einen großen Verwaltungsaufwand erfordern würden.

Da eine sachgerechte Prioritätensetzung im Rahmen der Sanierungsplanung vergleichbare Informationsgrundlagen bezüglich aller einzelnen Rüstungsaltposten voraussetzt, sollte das Verfahren zur Beschaffung der Informationen standardisiert werden. Dies kann durch Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen.

Nach dem Gesetzentwurf ist das Sanierungsprogramm Grundlage für die Vergabe finanzieller Mittel. Dies betrifft insbesondere die Vergabe von Bundesmitteln. Angesichts der Begrenztheit dieser Mittel erscheint es nicht zweckmäßig, den Ländern jeweils gleiche oder anteilig gleiche Mittel zu überlassen, da die einzelnen Länder in unterschiedlicher Weise mit Rüstungsaltposten belastet sind. Sinnvollerweise müssen die Bundesmittel nach Dringlichkeit der auszuführenden Maßnahmen vergeben werden. Um dies zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Rüstungsaltposten einheitlich für das Bundesgebiet zu erfassen und zu bewerten.

Die Rüstungsaltposten-datei sollte vom Umweltbundesamt geführt werden, das ohnehin mit der Erstellung und Führung unterschiedlichster Informationssysteme auf dem Gebiet des Umweltschutzes betraut ist.

Da die Festsetzungen des Sanierungsprogrammes erhebliche Auswirkungen, vor allem für die Finanzierung (§ 10) haben, müssen die Länder und der Bund ihre Interessen bei der Aufstellung des Sanierungsprogramms geltend machen können, ohne daß die eine oder andere Seite sachlich bevorteilt oder benachteiligt wird. Dies ist durch die Aufstellung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates gewährleistet.

Da das Sanierungsprogramm nur verwaltungsinterne Wirkungen hinsichtlich der Finanzierung hervorbringt, ist seine Rechtsnatur eher unwichtig. Es genügt daher, das Sanierungsprogramm als Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates verwaltungsintern festzustellen. Mit dieser Lösung werden verfassungsrechtliche Probleme anderer Lösungen minimiert, da nach Artikel 84 Abs. 2 GG auch i.V.m. Artikel 120 GG verfahren werden kann.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Kostenträgerschaft des Bundes für Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltslasten in Ausfüllung des Artikels 120 GG.

Derzeit besteht eine Staatspraxis (ausführlich geregelt in der Verwaltungsvorschrift des BMF VI A 2-VV 5000-5/89 vom 15.12.1989) zwischen Bund und Ländern für die Räumung und Beseitigung von Kampfmitteln (Munition und Geschosse) und anderen Rüstungsaltslasten auf nicht bundeseigenen Liegenschaften. Die Regelungen sind nicht gesetzlich fixiert. Die gesamte Kostenerstattung ist nach der Staatspraxis u. a. von § 19 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und der dort genannten Voraussetzung abhängig, daß von den Kampfmitteln konkrete Gefahren für Leib und Leben ausgehen.

Bei Gefahren für andere Schutzgüter, z.B. das Wasser, ergeben sich nach geltender Rechtslage komplizierte Wege, um eine Räumungs- oder Kostenerstattungspflicht des Bundes in bezug auf nicht bundeseigene Liegenschaften zu begründen. In den bisherigen Kriegsfolgengesetzen sind die hier gemeinten Rüstungsaltslasten im Verhältnis zwischen Bund und Ländern nicht erfaßt.

Die geltende Staatspraxis ist wegen ihrer nur ausschnittartigen Wirkungen für die Länder nicht mehr hinreichend; es bedarf daher einer umfassenden Ausfüllung des Artikel 120 GG.

Ausschlaggebend für die Definition des Begriffs der "Kriegsfolgelasten" ist der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16.6.1959 (BVerfGE 9, 305 ff., [314 ff.]). Das Bundesverfassungsgericht nennt folgende Merkmale, die den Begriff der "Kriegsfolgelasten" ausmachen:

- "Mit Kriegsfolgelasten sind Lasten gemeint, die auf eine Folge des Krieges zurückgehen, ..." (S. 323),
- "... nicht Kriegsfolgelasten sind alle diejenigen Lasten, die keine Kriegsfolge sind ..." (S. 323),
- "Artikel 120 GG versteht unter Kriegsfolgelasten die Lasten solcher Kriegsfolgen, deren entscheidende - und in diesem Sinne alleinige - Ursache der 2. Weltkrieg ist" (S. 324),
- "Je mehr Zeit verstreicht, desto mehr wird der 2. Weltkrieg als maßgebende Ursache ... zurücktreten" (S. 324),
- "... Artikel 120 GG enthält keinen Anhaltspunkt dafür, daß hinsichtlich der Übernahme von Kriegsfolgelasten durch den Bund zwischen "unmittelbaren" und "mittelbaren" Lasten unterschieden werden könnte." (S. 326),

- "Im übrigen müßte eine allzu lange Kausalkette zwischen dem 2. Weltkrieg und der Last ... dazu führen, das Vorliegen einer Kriegsfolgelast überhaupt zu verneinen." (S. 326).

Artikel 120 GG regelt "Lasten" im Sinne finanzieller Folgen (Kosten), die den öffentlichen Händen in irgendeiner Form entstehen. Dieser Lastbegriff ist nur eine Teilmenge des "Last"-Begriffs in Rüstungsaltslasten, denn dort gibt es noch eine andere Teilmenge, nämlich die Last für die Umwelt. Beide "Lasten" stehen aber in einer bestimmten Relation zueinander: Weil die Rüstungsaltslast eine Umweltlast ist, die ausgeräumt werden muß, entstehen dafür Kosten (finanzielle Lasten). Die Kostenfolgen der Ausräumung von Rüstungsaltslasten sind demnach Kriegsfolgelasten im Sinne des Artikels 120 GG.

Allerdings trifft den Bund die Kostenträgerschaft nur insoweit, als Handlungs- oder Zustandsverantwortliche nicht zu Maßnahmen oder Kosten herangezogen werden können. Der Vorrang der Heranziehung von verantwortlichen Dritten ergibt sich bereits aus dem im Umweltrecht geltenden Verursacherprinzip. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß das in Artikel 120 GG verankerte Gemeinlastprinzip die Inanspruchnahme Verantwortlicher ausschließen könnte.

Zu § 8:

Der Wertausgleichsbeitrag dient der Abschöpfung von Wertzuwachsen. Der Ertrag fließt auch bei einem bundesgesetzlich geregelten Beitrag den Ländern zu, da der Vollzug konföderal ist (Artikel 83 GG); trägt der Bund die Kosten, so haben die Länder für eine Weiterleitung des Wertausgleichsbeitrages zu sorgen.

Zu § 9:

Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln (Munition und Geschosse) sind bisher dadurch erfolgt, daß die geräumte

Munition bei der Bundeswehr gelagert, behandelt und dann vernichtet wurde. Die bisherigen und geplanten Kapazitäten der Bundeswehr reichen entgegen weit verbreiteter Ansicht schon für das derzeitige Aufkommen nicht mehr aus. Wird die Problematik der Rüstungsaltslasten endlich einer Lösung in der ganzen Bundesrepublik Deutschland zugeführt, so werden neue Kapazitäten für die Zwischenlagerung und für die Vernichtung benötigt.

§ 9 sieht eine Regelung vor, die den Vollzug dieser Einrichtungen (Errichtung und Betrieb) und die Organisation länderfreundlich (Artikel 83 GG) gestaltet, wobei zu beachten ist, daß der Gesetzentwurf die Errichtung einer ländergemeinsamen Einrichtung nicht anordnet, sondern lediglich in dem Fall, daß die Länder eine gemeinsame Einrichtung errichten, die Finanzierung der Kostenträgerschaft des Bundes unterzieht. Ländergemeinsame Einrichtungen sind eine bekannte Erscheinung im deutschen Bundesstaat und generell zulässig, wenn eine errichtete Einrichtung vorausgesetzt oder auf einen beabsichtigten Plan der Länder hingewiesen wird (Fernunterrichtsschutzgesetz): vgl. dazu z.B. Isensee, Idee und Gestalt des Föderalismus im Grundgesetz, in: Isensee-Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, IV. Band, S. 616 ff.; Rudolph, Kooperation im Bundesstaat, S. 1091 ff.; zur Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach § 31 des Hochschulrahmengesetzes: vgl. z.B. Dallinger, Hochschulrahmengesetz Kommentar 1978, Rdnr. 2 zu § 31; Urteil des BVerfG vom 18.7.1972, (BVerfGE 33, 303 ff. - nebenbei bejahend); zum Zweiten Deutschen Fernsehen: vgl. Urteil des BVerwG vom 5.11.1965 (BVerwGE 22, 299 ff.); zur Filmbewertungsstelle Wiesbaden; vgl. Urteil des BVerwG vom 28.1.1966, (BVerwGE 23, 194 ff.): vgl. auch § 19 des Fernunterrichtsschutzgesetzes.

Statt an den Aufbau einer ländergemeinsamen Einrichtung zur Lagerung, Behandlung und Vernichtung von geräumten Kampfmitteln könnte auch daran gedacht werden, eine derartige Einrichtung in der Verwaltungszuständigkeit des Bundes zu errichten. Es ist jedoch fraglich, ob der Bund für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Einrichtung die Verwaltungszuständigkeit besitzt. Artikel 87 a GG dürfte hierfür keine Rechtsgrundlage bieten, da die Entsorgung geräumter Kampfmittel nicht den Verteidigungszwecken oder den sogenannten sekundären Funktionen der Streitkräfte (nach innen gerichtete Funktionen der Streitkräfte, die an verschiedenen Stellen des Grundgesetzes geregelt sind, z.B. Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG, Artikel 87 a Abs. 3 und 4 GG) dient - ganz abgesehen davon, ob der Bundesminister der Verteidigung angesichts der Umwandlung der Bundeswehr überhaupt solche Anlagen errichten wollten. Dies gilt erst recht z.B. für die Dekontamination von Böden mit Sprengstoff- und Kampfstoffbelastungen.

Zu § 10:

Die Bundesfinanzierung der Kosten aus § 10 Abs. 1 und 2 wird grundsätzlich auf Artikel 120 GG gestützt.

Der letzte Satz des Absatzes 2 dient der Klarstellung, daß Not oder Eilmaßnahmen ebenfalls der Finanzierung zugeführt werden können.

Zu § 11:

Die Regelungen des § 11 betreffen auch den Ländervollzug. Grundsätzlich ist es dem Bund nicht verwehrt, mit Zustimmung des Bundesrates das Verwaltungsverfahren bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder zu regeln (Artikel 84 Abs. 1 GG).

In Niedersachsen haben Erfahrungen gezeigt, daß datenschutzrechtliche Probleme, insbesondere bei der Erhebung von personenbezogenen Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen und bei der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen öffentlichen Stellen wesentlich leichter gelöst werden können, wenn eine bereichsspezifische Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht (vgl. §§ 13, 14, 15 des Bundesdatenschutzgesetzes). Es erscheint sinnvoller, eine entsprechende Regelung in diesem Gesetzentwurf zu treffen, als die erforderlichen Regelungen den Ausführungsgesetzen der Länder zu übertragen.

Die Regelungen des § 11 schaffen die von Verfassungs wegen erforderliche bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung. Sie folgen den in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder niedergelegten Grundsätzen.

Die Absätze 2 und 3 regeln den sensiblen Bereich der Übermittlung von Daten, die für andere Zwecke erhoben wurden. Die Ausnahme von dem Grundsatz, daß Daten nur für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden sollen, für die sie erhoben worden sind, rechtfertigt sich aus der überragenden Bedeutung der Altlastensanierung für das Wohl der Allgemeinheit. Die übrigen Regelungen bieten einen ausreichenden Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen.

Zu § 12

Die Vorschrift enthält die Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes.

III. Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Die tatsächlich anfallenden Kosten können derzeit nicht beziffert und auch nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Sanierung von Rüstungsaltslasten in Einzelfällen Kosten verursacht, die dreistellige Millionenbeträge ausmachen. Ebenfalls kann davon ausgegangen werden, daß in der Bundesrepublik Deutschland sanierungsbedürftige Rüstungsaltslasten in dreistelliger Höhe vorhanden sind. Dabei sind noch nicht berücksichtigt, daß in den neuen Ländern Erkundungen allenfalls im ersten Anfangsstadium vorgenommen wurden.

Die bisher schon im Haushalt des Bundes bereitgestellten Mittel für die Kampfmittelbeseitigung durch die Länder müssen auch in Zukunft bereitgestellt werden. Dies sind z. Z. 100 Mio. DM.

Anlage

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung
von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG -)

A. Zielsetzung

Nach Artikel 120 GG trägt der Bund die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen.

Derzeit werden den Ländern lediglich die bei der Kampfmittelräumung entstehenden Kosten durch den Bund aufgrund einer durch Verwaltungsvorschriften geregelten freiwilligen Praxis des Bundes erstattet. Die Finanzierung einzelner Vorhaben ist vom Umfang der in den Bundeshaushalt eingestellten finanziellen Mittel abhängig. Diese Praxis ist angesichts des wachsenden Umfangs der festgestellten Rüstungsaltslasten unter zunehmender Dringlichkeit ihrer Sicherung und Sanierung nicht mehr hinnehmbar.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen alle zur Sanierung von Rüstungsaltslasten erforderlichen Maßnahmen der Finanzierung durch den Bund unterzogen werden. Der Entwurf enthält eine

Begriffsbestimmung der Rüstungsaltslasten, eine Bestimmung der kostenverursachenden Maßnahmen, Regelungen zur Sanierungs- und Finanzierungsplanung sowie eine Bestimmung der Kostenträgerschaft und der Finanzierungsabwicklung. Darüber hinaus werden datenschutzrechtliche Fragen geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund werden durch das Gesetz erhebliche zusätzliche Kosten entstehen, die im einzelnen noch nicht beziffert werden können. Nach Schätzungen ist davon auszugehen, daß die Sanierung sämtlicher Rüstungsaltslasten, von denen nennenswerte Gefährdungspotentiale ausgehen, mehrere 100 Mio. DM kosten wird.

10.07.92

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung
von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG -)

/ Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992
beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

E n t w u r f
eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung
von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG -)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Regelung der Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen vor Beeinträchtigungen durch Rüstungsaltslasten. Die Maßnahmen haben zu gewährleisten, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht durch Rüstungsaltslasten beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, daß

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt wird,
2. Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet werden,
3. Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflusst werden,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
5. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt werden oder
6. sonst die öffentliche Sicherheit gefährdet oder gestört wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Rüstungsaltslasten sind deutsche Kriegsmittelanlagen, wenn durch sie ein Schaden für ein Schutzgut im Sinne des § 1 eingetreten ist oder die Gefahr einer Beeinträchtigung besteht.

(2) Kriegsmittelanlagen sind Grundstücke und Anlagen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 zur Erforschung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Verwendung oder Beseitigung von Kriegsmitteln genutzt wurden.

(3) Kriegsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Sprengstoffe, Pulver und Kampfstoffe, die zu ihrer Herstellung verwendeten Vor-, Zwischen- und Hilfsprodukte sowie Kampfmittel (Bomben, Minen, Handgranaten, Hohl-, Haft- und andere Sprengladungen, Munition und Geschosse für Kriegswaffen sowie unbrauchbar gewordene Kriegswaffen, jeweils einschließlich der wesentlichen Bestandteile), Kriegswaffen und Mittel zu ihrem Antrieb, soweit die genannten Stoffe oder Sachen der Kriegführung oder der Vorbereitung der Kriegführung dienten oder dienen sollten.

(4) Rüstungsaltslasten sind weiterhin deutsche Kriegsmittel und ausländische Kriegsmittel, die in das Eigentum oder in den Besitz des Deutschen Reiches gelangt sind und die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 als Kriegsmittel verwendet, gelagert oder abgelagert wurden, wenn durch sie ein Schaden für ein Schutzgut im Sinne des § 1 dieses Gesetzes eingetreten ist oder die Gefahr einer Beeinträchtigung besteht.

(5) Deutsche Kriegsmittelanlagen und deutsche Kriegsmittel sind auch dann Rüstungsaltslasten, wenn erst durch auf sie bezogene Handlungen der Alliierten in dem Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 23. Mai 1949 ein Schaden für ein Schutzgut im Sinne des § 1 dieses Gesetzes begründet wurde oder aufgrund der Handlungen die Gefahr einer Beeinträchtigung besteht. Für die Gebiete, die der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 GG mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 beigetreten sind, erstreckt sich der Zeitraum nach Satz 1 bis zum 6. Oktober 1949.

(6) Rüstungsaltpasten sind weiterhin die während des Zweiten Weltkriegs oder nach dem Zweiten Weltkrieg durch militärische Tätigkeit der alliierten Streitkräfte entstandenen Schäden oder Gefahren für ein Schutzgut im Sinne des § 1 dieses Gesetzes.

§ 3

Erkundung, Überwachung, Gefahrenabwehr und Sanierung

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen vor Beeinträchtigungen durch Rüstungsaltpasten umfassen insbesondere

1. Erkundungen, Erhebungen, Erfassungen und Beurteilungen zur Feststellung von Rüstungsaltpasten,
2. die Überwachung von Rüstungsaltpasten,
3. Maßnahmen zur Räumung und Beseitigung von ehemals reichseigenen oder fremden Kampfmitteln durch Suchen, Bergen, Befördern, Delaborieren oder Unschädlichmachen sowie Entsorgen,
4. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen, die von Rüstungsaltpasten ausgehen, sowie zur Dekontamination und Entsorgung von Rüstungsaltpasten und Maßnahmen zur Beseitigung aller durch Rüstungsaltpasten hervorgerufenen Ursachen für nicht nur geringfügige nachteilige Auswirkungen auf ein Schutzgut im Sinne des § 1 (Sanierung),
5. Maßnahmen zur Anpassung an die landschaftliche Umgebung (Rekultivierung), soweit dies zum Ausgleich von Eingriffen, die durch Maßnahmen nach den Nummern 4 und 5 verursacht wurden, erforderlich ist.

§ 4

Feststellung der Rüstungsaltslasten

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden stellen das Vorliegen von Rüstungsaltslasten fest und teilen die Feststellung sowie die Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 der in § 5 Abs. 2 bezeichneten Stelle mit.

§ 5

Rüstungsaltslastendatei

(1) Es wird eine Rüstungsaltslastendatei geführt. In die Rüstungsaltslastendatei sind alle für die Aufstellung des Sanierungsprogramms nach § 6 und die Finanzierung nach § 10 wesentlichen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, die die Rüstungsaltslasten betreffen, aufzunehmen.

(2) Die Rüstungsaltslastendatei führt das Umweltbundesamt.

(3) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der von der zuständigen Behörde nach § 4 mitzuteilenden Daten sowie das Nähere über die Führung der Rüstungsaltslastendatei. Zu den mitzuteilenden Daten gehören insbesondere Angaben über

1. die Art der Rüstungsaltslast,
2. die Verursacher und Eigentümer der Rüstungsaltslast,
3. die Lage und die Größe der Rüstungsaltslast,
4. die Art und den Umfang einer Gefahr oder Störung, soweit diese für das Sanierungsprogramm nach § 6 und die Finanzierung nach § 10 benötigt werden,
5. die voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen und ihre Kosten, soweit dies abschätzbar ist,
6. die Ergebnisse über den Erfolg ausgeführter Maßnahmen.

§ 6

Sanierungsprogramm

(1) Es wird ein fünfjähriges Sanierungsprogramm für die Gesamtheit der festgestellten Rüstungsaltslasten aufgestellt und jährlich fortgeschrieben. Im Sanierungsprogramm sind je festgestellter Rüstungsaltslast die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Störungsbeseitigung sowie der sonstigen Sanierung und deren voraussichtliche Kosten nach Rangfolge und zeitlicher Abfolge darzustellen.

(2) Bestandteil des Sanierungsprogrammes im Sinne des Absatzes 1 ist ein Plan, der die erforderlichen Kapazitäten für besondere Entsorgungsanlagen, Vernichtungsanlagen und andere Anlagen im Sinne des § 9 enthält.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit stellt im Benehmen mit den für Rüstungsaltslasten zuständigen obersten Landesbehörden das Sanierungsprogramm nach Absatz 1 auf; die obersten Landesbehörden und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschließen das Sanierungsprogramm als Verwaltungsvereinbarung. Das Sanierungsprogramm wird erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgestellt.

§ 7

Kostenträgerschaft

Der Bund trägt die Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz unabhängig davon, ob Handlungs- oder Zustandsverantwortliche haften. Der Bund trägt die Kosten auch dann, wenn die Länder von einer Inanspruchnahme von Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen ganz oder teilweise absehen, weil deren Inanspruchnahme unverhältnismäßig wäre. Leistungen von Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen an die Länder werden bei der Kostenerstattung nach § 10 verrechnet.

§ 8

Wertausgleich

Erhalten die Länder in den Fällen, in denen durch Maßnahmen nach § 3 der Verkehrswert von Grundstücken erhöht wird, von den betroffenen Grundeigentümern oder den dinglich Berechtigten einen Wertausgleich, so ist dieser bei der Kostenerstattung nach § 10 zu verrechnen.

§ 9

Zwischenlager und Entsorgungsanlagen

Errichten und betreiben die Länder allein oder gemeinsam Zwischenlager oder Anlagen zur Lagerung, Behandlung und Vernichtung von Kampfmitteln und von durch Kampfmittel verunreinigten Abfällen, die durch die Räumung oder Beseitigung entstehen, so trägt der Bund die Kosten. Der Bund leistet mit vorhandenen oder zu errichtenden Anlagen der Streitkräfte Amtshilfe.

§ 10

Finanzierung

(1) Der Bund erstattet den Ländern die Kosten von Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 bis 3 nach Anforderung durch die Länder.

(2) Der Bund erstattet den Ländern die Kosten von Maßnahmen nach § 3 Nr. 4 und 5 in bezug auf Rüstungsaltslasten, die nach der Reihenfolge des Sanierungsprogrammes den genannten Maßnahmen zugeführt werden. Der Bund leistet Vorauszahlungen auf die im Sanierungsprogramm für jeweils ein Jahr veranschlagten Kosten. Werden Maßnahmen wegen unmittelbar bevorstehender Gefahren oder zur Beseitigung einer erheblichen Störung außerhalb des Sanierungsprogrammes ausgeführt, so stehen die Kosten jenen des Satzes 1 gleich.

(3) Der Bund stellt für Forschungsaufgaben zur Ausführung von Maßnahmen nach § 3 die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

§ 11

Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Würde die Datenerhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, so dürfen personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden.

(2) Behörden, die konkrete Anhaltspunkte oder Kenntnisse von Tatsachen über das Vorliegen von Rüstungsaltslasten haben, sind den zuständigen Behörden zur Unterstützung und zur Amtshilfe verpflichtet und stellen ihre Informationen zur Verfügung. Sie übermitteln an die zuständigen Behörden zu deren Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz insbesondere Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1.

(3) Zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz ist das Speichern, Verändern, Übermitteln und Nutzen personenbezogener Daten auch dann zulässig, wenn die Daten für andere Zwecke erhoben wurden.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz auch ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse der Betroffenen liegt

und kein Grund zu der Annahme besteht, daß sie in Kenntnis des Zweckes ihre Einwilligung verweigern würden. Sind mit personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz übermittelt werden, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten oder Dateien so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen der Betroffenen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Die Betroffenen sind durch die übermittelnde Stelle von der Übermittlung zu benachrichtigen.

(6) Eine Datenübermittlung im Sinne des Absatzes 4 ist unzulässig, soweit durch sie ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde und der Offenbarung schutzwürdige Belange von Betroffenen entgegenstehen. Der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange nicht entgegen, soweit durch die Übermittlung Angaben der Betroffenen oder behördliche Erkenntnisse über von den Betroffenen verursachte Umweltbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit Rüstungsaltslasten offenbart werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung von Geheimnissen der Betroffenen sind diese anzuhören.

(7) Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten oder nutzen.

§ 12

Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Rüstungsaltslasten haben bereits in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland schwerwiegende Probleme verursacht, die dringend einer Lösung zugeführt werden müssen. Mit dem Beitritt der neuen Länder hat die Problematik eine neue Dimension bekommen, die einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Der vorliegende Entwurf beabsichtigt, die Finanzierung von Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltslasten zu regeln. Diese Regelung erfordert die Klärung verschiedener Vorfragen; der Gesetzentwurf muß

- eine **Begriffsbestimmung** leisten, die die Feststellung ermöglicht, welcher Sachverhalt als Rüstungsaltslast anzusehen ist und welcher nicht;
- eine **Bestimmung** treffen, welche Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltslasten Kosten verursachen;
- eine **Planung** ermöglichen, der zufolge die dringlichen Probleme, die aus Rüstungsaltslasten entstehen, einer früheren Lösung zugeführt werden und die weniger dringlichen Probleme einer späteren Lösung überlassen werden können;

- eine auf dieser Planung aufbauende **Finanzierungsplanung** ermöglichen;
- die **Kostenträgerschaft** bestimmen und die **Finanzierung** regeln.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, datenschutzrechtliche Fragen zu regeln, die sich bereits bei der Erfassung von Rüstungsaltslasten stellen und sich auf den gesamten Vorgang der Sanierungs- und Finanzierungsplanung erstrecken.

Dem Bund steht eine besondere Gesetzgebungsbefugnis aus Artikel 120 GG innerhalb der Finanzverfassung zu.

Das Gesetz kann nicht auf Artikel 74 Nr. 9 GG gestützt werden, da die Ermächtigung nur für die Regelung der finanziellen Abgeltung von Kriegsschäden im Hinblick auf Dritte gilt (vgl. dazu von Münch, Grundgesetz-Kommentar, 2. Auflage 1983, Rdnr. 35 zu Artikel 74 GG); diese Materie regelt der Gesetzentwurf nicht.

Der Vollzug fällt nach Artikel 83 GG den Ländern zu.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 84 GG).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Im Hinblick auf die Finanzierung nach Artikel 120 Abs. 1 GG ist der Bundesgesetzgeber frei zu bestimmen, wozu er die Fi-

finanzierung von Kriegsfolgelasten aufnimmt (so auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Sondergutachten "Altlasten" - BT-Drs. 11/6191, S. 203). Neben den Schutzgütern "Umwelt" und "natürliche Lebensgrundlagen" sind die dem Katalog des § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG entsprechenden Schutzgüter benannt.

Zu § 2:

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Gesetzgebungsbefugnis für die Begriffsbestimmung ergibt sich aus Artikel 120 Abs. 1 GG. Die Begriffsbestimmung liegt im Kern innerhalb der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluß vom 16.6.1959, BVerfGE 9, 305 [323 ff.]).

Die Ausführungen des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen (im Sondergutachten "Altlasten", BT-Drs. 11/6191, S. 203/204) bestätigen grundsätzlich die hier vertretene Auffassung, daß die vorgeschlagenen Definitionen sich im Rahmen der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes halten.

Der Begriff der "Rüstungsaltpaste" setzt sich aus verschiedenen Komponenten (Dimensionen) zusammen.

a) Die Komponente "Rüstung" bezieht sich primär auf die Art und Weise oder die Herkunft der Verursachung der heutigen "Last" und erfaßt:

- alle Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen des Dritten Reiches als Staat, seiner Organe und Behörden und seiner mittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die im Zusammenhang mit der Aufrüstung, Kriegsführung und Kriegsbeendigung standen;

- alle Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im Dritten Reich durch natürliche deutsche Personen (die nicht Amtsträger waren) und deutsche juristische Personen des privaten Rechts (Unternehmen), die im Zusammenhang mit der Ausrüstung, Kriegsführung und Kriegsbeendigung standen.

b) Die zeitliche Dimension "Rüstungsaltslasten" verlangt eine zeitliche Begrenzung des Regelungsgegenstandes. Als erstmöglicher Zeitpunkt, zu dem Ursachen für eine Rüstungsaltslast gesetzt werden konnten, bietet sich der 30.1.1933 an. Dieser Zeitpunkt bezeichnet den Anfangspunkt der nationalsozialistischen Machtergreifung. Als letztmöglicher Zeitpunkt, zu dem Ursachen für eine Rüstungsaltslast gesetzt werden konnten, bietet sich der 8.5.1945 an. Für den Sonderfall, daß eine Rüstungsaltslast erst durch Handlungen der alliierten Streitkräfte in bezug auf deutsche Kriegsmittel oder Kriegsmittelanlagen entstanden ist, wird eine Erweiterung bis zum 23.5.1949, für die neuen Länder bis zum 6.10.1949 vorgeschlagen.

c) Die Begriffskomponente "Last" erfaßt im Einklang mit der herrschenden Auffassung jene Lasten für die Umwelt, die durch Gefahren für Umweltgüter oder Störungen von Umweltgütern aller Art entstehen.

Bloße Möglichkeiten einer Beeinträchtigung eines Schutzgutes in einer eher fernen Zukunft sind im Begriff der Rüstungsaltslast ausgeschlossen (so auch die Bundesregierung in BT-Drs. 11/6972).

Auch der Gefahrverdacht wird nicht in den Begriff der "Last" übernommen.

d) Die Definitionskette des § 2 erfaßt damit insbesondere die folgenden wichtigen Sachverhalte (Beispiele):

- die Munitionsanstalten (Abfüllung und Lagerung von Munition und Kampfstoffmunition und entsprechender Geschosse) der Wehrmacht und ihrer Teile oder ziviler Verwaltungen,
- das Vergraben, Versenken oder dergleichen von Munition, Kampfstoffmunition und entsprechenden Geschossen durch Amtsträger der Wehrmacht und ihrer Teile oder durch Behörden,
- Spreng- und Schießplätze,
- Delaborierungsplätze und entsprechende Anlagen,
- militärische Flugplätze oder andere Stätten zum Start, Abschluß oder Wurf von Kriegswaffen und die dazu erforderlichen Kriegsgeräte,
- die Sprengstoffwerke, gleich welche Art von Sprengstoff (auch Pulver) hergestellt worden ist, soweit er für die Kriegsführung benötigt wurde,
- die Kampfstoffproduktion, gleich welche Art von Kampfstoff hergestellt wurde,
- die Waffenendproduktion,
- die Produktion anderer Kriegsmittel,
- alle Handlungen, Unterlassungen, Duldungen im Zusammenhang mit der Produktion (Abwasserbehandlungen, Abfallbehandlungen, sonstige Handlungen und Produktionsgeschehnisse einschließlich Explosionen u.a.).

Alle anderen denkbaren Weiterungen des Begriffes werden abgelehnt, um kein neues Kriegsfolngengesetz zu schaffen.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die in den Absätzen 1 und 2 definierten Rüstungsaltslasten sind eine unmittelbare Ursache vor allem des 2. Weltkrieges. Deshalb können beide Absätze ohne weiteres auf Artikel 120 GG gestützt werden.

Zu Absatz 3:

Die Definition der Kriegsmittel beruht auf

- den tatsächlichen und betrieblichen Sachverhalten der Rüstungsproduktion und der Art und Weise der damaligen Rüstungsproduktion

und

- den Definitionen des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.3.1976, (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25.9.1990 (BGBl. I S. 2106), und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1990 (BGBl. I S. 2506).

Bei der tatsächlichen und betrieblichen Produktion ist zu beachten, daß die genannten Mittel durch den letzten Halbsatz finalisiert sind. Damit wird die Produktion der sonstigen chemischen Industrie nicht in den Begriff einbezogen.

Die bei den Sprengstoffen und Kampfstoffen genannten Vor-, Zwischen- und Hilfsstoffe beziehen sich auf die für die Herstellung der entsprechenden Endprodukte notwendigen Produkte. Die Einbeziehung ist notwendig, weil gerade diese meist hochgiftigen Stoffe durch die Art und Weise der Behandlung (Ableiten in Vorfluter oder in das Grundwasser oder auf den Boden oder Lagern oder Ablagern auf dem Boden und anderes) schwere Kontaminationen des Bodens und des Wassers damals darstellten und heute darstellen.

Kampfstoffe bedeuten alle zur Kriegsführung vorgesehenen Giftgase, Nebelstoffe, Nervengifte, biologischen Gifte und biologischen Organismen, Psychogifte usw.

Die Definition von Kriegswaffen meint die fertige Waffe oder das fertige Waffensystem im Sinne des Waffengesetzes und vor allem der Kriegswaffenliste zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Bekanntmachung der Neufassung der Kriegswaffenliste vom 6.10.1986, BGBl. I S. 1629, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.4.1991, BGBl. I S. 913).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 definiert in Erweiterung des Absatzes 1 nicht nur Kriegsmittelanlagen, sondern auch einzelne Kriegsmittel zu Rüstungsaltslasten. Die Regelung hat insbesondere den Sinn, auch die Kampfmittel (Munition und Geschosse) als Rüstungsaltslasten zu erfassen, damit auch die Kampfmittelräumung von der Kostentragungspflicht erfaßt werden kann.

Zu Absatz 5:

Gemäß der Definition von "Rüstungs"-Altlasten werden direkte Handlungen der Alliierten in Bezug auf eine vorhandene Rüstungsaltlast, gleichgültig, ob dem Dritten Reich als Staat oder einer natürlichen oder juristischen Person des privaten Rechts zuzuordnen (z.B. die Sprengung von Produktionsanlagen vor dem 8.5.1945 - so auch die Bundesregierung in BT-Drs. 11/4104 - oder das Vergraben von deutscher Munition vor dem 8.5.1945), einbezogen; sie schließt aber neue Verursachungsquellen, die die Alliierten originär und autonom gesetzt haben, aus (z.B. Kriegshandlungen, Vergraben eigener, alliierter Munition und vieles andere mehr) (vgl. jedoch Absatz 6).

Zu Absatz 6:

Zu den Rüstungsaltlasten gehören neben den in den vorherigen Absätzen 1 bis 5 aufgeführten Kriegsmittelanlagen und Kriegsmitteln auch solche durch militärische Tätigkeiten der alliierten Streitkräfte verursachten Rüstungsaltlasten, die nach dem 8. Mai 1945 entstanden sind. Hierzu zählen auch die Altlasten, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der Westgruppe der früheren sowjetischen Streitkräfte in den neuen Ländern entstanden sind.

Zu den §§ 3 und 4:

Der erste Teil des Gesetzentwurfs bezeichnet die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltlasten, angefangen bei der Erfassung über die Feststellung und die Überwachung bis hin zur eigentlichen Sanierung. Die Benennung der Maßnahmen ist erforderlich, um sie den Regelungen der Kostenträgerschaft und der Finanzierung unterziehen zu können.

Als Voraussetzung für die Regelung der Finanzierung ergibt sich die Regelungsbefugnis des Bundes aus Artikel 120 GG.

Die ausdrückliche Erwähnung der Maßnahmen zur Kampfmittelräumung und -beseitigung verfolgt den Zweck, eine von der Finanzierung der Maßnahmen nach § 3 Nrn. 4 und 5 abweichende Regelung zu treffen (vgl. § 10 Abs. 1). Wegen der Schwierigkeit, die Lagestellen der Fundmunition vollständig zu erfassen und der Menge der möglichen Lagerstellen ist es nicht zielführend, die Finanzierung der Räumung und Beseitigung von einer Feststellung im Rahmen des Sanierungsprogrammes abhängig zu machen. Die Räumung nichtdeutscher Kampfmittel ist entsprechend der gegenwärtigen Verwaltungspraxis einzubeziehen, da häufig erst bei der Räumung die Herkunft der Kampfmittel ersichtlich wird. Für diesen Sachverhalt eine gesonderte Finanzierungsregelung zu treffen, erscheint nicht sinnvoll.

Die Feststellung nach § 4 ist kein Verwaltungsakt. Sie ist als behördeninterner Akt notwendig, um Planungen in effizienter Weise gewährleisten zu können. Ohne eine Feststellung können vorausschauende Finanzierungsplanungen nicht erfolgen.

Zu den §§ 5 und 6:

Die Erstellung einer Rüstungsalblastendatei und eines Sanierungsprogrammes sollen dazu dienen, einen Überblick über die notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen und die Ausführung der Maßnahmen zu strukturieren. Die Rüstungsalblastendatei kann nur effektiv sein, wenn sie bundeseinheitlich ist. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die Länder ihre Dringlichkeitslisten oder vorhandenen Dateien der vorgeschlagenen Datei übermitteln. Die Bestimmung der zu erhebenden Daten, die Regelung der hierbei anzuwendenden Verfahren und die nähere Ausgestaltung der Rüstungsalblastendatei sind durch eine Rechtsverordnung vorzunehmen.

Die in dem Katalog des § 5 Abs. 3 aufgeführten Informationen dienen über die Erstellung einer Vergleichsgrundlage hinaus dem Zweck, den Erfolg einzelner Maßnahmen kontrollieren und die Effektivität der jeweiligen Maßnahmen abschätzen zu können. Auf diese Weise kann das Verhältnis von Mitteleinsatz und Erfolg optimiert und unnötiger finanzieller Aufwand für wenig wirksame Maßnahmen vermieden werden.

Zugleich dient eine umfassende Datei der Information der Länder über die unterschiedlichen Sanierungsverfahren und deren Effektivität. Dieser Erfahrungsaustausch kann selbstverständlich auch unmittelbar zwischen einzelnen Ländern erfolgen. Eine Bündelung der Informationen erscheint jedoch trotz des Verwaltungsaufwandes, den die Übermittlung der Informationen an die Zentrale Sammelstelle erfordert, zur Beschleunigung des Informationsflusses sinnvoll, zumal, direkte Auskunftsersuchen zwischen einzelnen Ländern insgesamt ebenfalls einen großen Verwaltungsaufwand erfordern würden.

Da eine sachgerechte Prioritätensetzung im Rahmen der Sanierungsplanung vergleichbare Informationsgrundlagen bezüglich aller einzelnen Rüstungsaltslasten voraussetzt, sollte das Verfahren zur Beschaffung der Informationen standardisiert werden.

Nach dem Gesetzentwurf ist das Sanierungsprogramm Grundlage für die Vergabe finanzieller Mittel. Dies betrifft insbesondere die Vergabe von Bundesmitteln. Angesichts der Begrenztheit dieser Mittel erscheint es nicht zweckmäßig, den Ländern jeweils gleiche oder anteilig gleiche Mittel zu überlassen, da die einzelnen Länder in unterschiedlicher Weise mit Rüstungsaltslasten belastet sind. Sinnvollerweise müssen die Bundesmittel nach Dringlichkeit der auszuführenden Maßnahmen vergeben werden. Um dies zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Rüstungsaltslasten einheitlich für das Bundesgebiet zu erfassen und zu bewerten.

Die Rüstungsaltslastendatei sollte vom Umweltbundesamt geführt werden, das ohnehin mit der Erstellung und Führung unterschiedlichster Informationssysteme auf dem Gebiet des Umweltschutzes betraut ist.

Da die Festsetzungen des Sanierungsprogrammes erhebliche Auswirkungen, vor allem für die Finanzierung (§ 10) haben, müssen die Länder und der Bund ihre Interessen bei der Aufstellung des Sanierungsprogramms geltend machen können, ohne daß die eine oder andere Seite sachlich bevorteilt oder benachteiligt wird.

Die Länder sind bereits im Verfahren zur Aufstellung des Sanierungsprogramms maßgeblich beteiligt, da das Sanierungsprogramm im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden aufgestellt wird. Damit wird auch der Anschein einer unzulässigen Mischverwaltung vermieden. Bei dem Sanierungsprogramm handelt es sich gleichsam um einen Entwurf, der erst durch den Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern Verbindlichkeit erlangt.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Kostenträgerschaft des Bundes für Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltslasten in Ausfüllung des Artikels 120 GG.

Derzeit besteht eine Staatspraxis (ausführlich geregelt in der Verwaltungsvorschrift des BMF VI A 2-VV 5000-5/89 vom 15.12.1989) zwischen Bund und Ländern für die Räumung und Beseitigung von Kampfmitteln (Munition und Geschosse) und anderen Rüstungsaltslasten auf nicht bundeseigenen Liegenschaften. Die Regelungen sind nicht gesetzlich fixiert. Die gesamte Kostenerstattung ist nach der Staatspraxis u. a. von § 19 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und der dort genannten Voraussetzung abhängig, daß von den Kampfmitteln konkrete Gefahren für Leib und Leben ausgehen.

Bei Gefahren für andere Schutzgüter, z.B. das Wasser, ergeben sich nach geltender Rechtslage komplizierte Wege, um eine Räumungs- oder Kostenerstattungspflicht des Bundes in bezug auf nicht bundeseigene Liegenschaften zu begründen. In den bisherigen Kriegsfolgengesetzen sind die hier gemeinten Rüstungsaltslasten im Verhältnis zwischen Bund und Ländern nicht erfaßt.

Die geltende Staatspraxis ist wegen ihrer nur ausschnittartigen Wirkungen für die Länder nicht mehr hinreichend; es bedarf daher einer umfassenden Ausfüllung des Artikel 120 GG.

Ausschlaggebend für die Definition des Begriffs der "Kriegsfolgelasten" ist der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16.6.1959 (BVerfGE 9, 305 ff., [314 ff.]). Das Bundesverfassungsgericht nennt folgende Merkmale, die den Begriff der "Kriegsfolgelasten" ausmachen:

- "Mit Kriegsfolgelasten sind Lasten gemeint, die auf eine Folge des Krieges zurückgehen, ..." (S. 323),
- "... nicht Kriegsfolgelasten sind alle diejenigen Lasten, die keine Kriegsfolge sind ..." (S. 323),
- "Artikel 120 GG versteht unter Kriegsfolgelasten die Lasten solcher Kriegsfolgen, deren entscheidende - und in diesem Sinne alleinige - Ursache der 2. Weltkrieg ist" (S. 324),
- "Je mehr Zeit verstreicht, desto mehr wird der 2. Weltkrieg als maßgebende Ursache ... zurücktreten" (S. 324),
- "... Artikel 120 GG enthält keinen Anhaltspunkt dafür, daß hinsichtlich der Übernahme von Kriegsfolgelasten durch den Bund zwischen "unmittelbaren" und "mittelbaren" Lasten unterschieden werden könnte." (S. 326),

- "Im übrigen müßte eine allzu lange Kausalkette zwischen dem 2. Weltkrieg und der Last ... dazu führen, das Vorliegen einer Kriegsfolgelast überhaupt zu verneinen." (S. 326).

Artikel 120 GG regelt "Lasten" im Sinne finanzieller Folgen (Kosten), die den öffentlichen Händen in irgendeiner Form entstehen. Dieser Lastbegriff ist nur eine Teilmenge des "Last"-Begriffs in Rüstungsaltslasten, denn dort gibt es noch eine andere Teilmenge, nämlich die Last für die Umwelt. Beide "Lasten" stehen aber in einer bestimmten Relation zueinander: Weil die Rüstungsaltslast eine Umweltlast ist, die ausgeräumt werden muß, entstehen dafür Kosten (finanzielle Lasten). Die Kostenfolgen der Ausräumung von Rüstungsaltslasten sind demnach Kriegsfolgelasten im Sinne des Artikels 120 GG.

Die in Artikel 120 GG begründete Kostenlast des Bundes besteht unabhängig davon, ob Handlungs- oder Zustandsverantwortliche nach dem Verursacherprinzip herangezogen werden.

Mit Satz 2 und 3 wird klargestellt, daß den Bund die Kostenträgerschaft auch dann trifft, wenn die Länder wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von einer Inanspruchnahme von Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen ganz oder teilweise absehen.

Zu § 8:

Die Vorschrift trifft eine Verrechnungsregelung für den Fall, daß durch Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltslasten nach § 3 der Grundstücksverkehrswert erhöht wird und die betroffenen Grundeigentümer oder dinglich Berechtigten einen entsprechenden Wertausgleich an die Länder zu entrichten haben. Dieser ist auf die Kosten anzurechnen, die der Bund den Ländern nach § 10 zu erstatten hat.

Zu § 9:

Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln (Munition und Geschosse) sind bisher dadurch erfolgt, daß die geräumte Munition bei der Bundeswehr gelagert, behandelt und dann vernichtet wurde. Die bisherigen und geplanten Kapazitäten der Bundeswehr reichen entgegen weit verbreiteter Ansicht schon für das derzeitige Aufkommen nicht mehr aus. Wird die Problematik der Rüstungsaltslasten endlich einer Lösung in der ganzen Bundesrepublik Deutschland zugeführt, so werden neue Kapazitäten für die Zwischenlagerung und für die Vernichtung benötigt.

§ 9 sieht eine Regelung vor, die den Vollzug dieser Einrichtungen (Errichtung und Betrieb) und die Organisation länderfreundlich (Artikel 83 GG) gestaltet, wobei zu beachten ist, daß der Gesetzentwurf die Errichtung einer ländergemeinsamen Einrichtung nicht anordnet, sondern lediglich in dem Fall, daß die Länder eine gemeinsame Einrichtung errichten, die Finanzierung der Kostenträgerschaft des Bundes unterzieht. Ländergemeinsame Einrichtungen sind eine bekannte Erscheinung im deutschen Bundesstaat und generell zulässig, wenn eine errichtete Einrichtung vorausgesetzt oder auf einen beabsichtigten Plan der Länder hingewiesen wird (Fernunterrichtsschutzgesetz): vgl. dazu z.B. Isensee, Idee und Gestalt des Föderalismus im Grundgesetz, in: Isensee-Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, IV. Band, S. 616 ff.; Rudolph, Kooperation im Bundesstaat, S. 1091 ff.; zur Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach § 31 des Hochschulrahmengesetzes: vgl. z.B. Dallinger, Hochschulrahmengesetz Kommentar 1978, Rdnr. 2 zu § 31; Urteil des BVerfG vom 18.7.1972, (BVerfGE 33, 303 ff. - nebenbei bejahend); zum Zweiten Deutschen Fernsehen: vgl. Urteil des BVerwG vom 5.11.1965 (BVerwGE 22, 299 ff.); zur Filmbewertungsstelle Wiesbaden; vgl. Urteil des BVerwG vom 28.1.1966, (BVerwGE 23, 194 ff.): vgl. auch § 19 des Fernunterrichtsschutzgesetzes.

Statt an den Aufbau einer ländergemeinsamen Einrichtung zur Lagerung, Behandlung und Vernichtung von geräumten Kampfmitteln könnte auch daran gedacht werden, eine derartige Einrichtung in der Verwaltungszuständigkeit des Bundes zu errichten. Es ist jedoch fraglich, ob der Bund für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Einrichtung die Verwaltungszuständigkeit besitzt. Artikel 87 a GG dürfte hierfür keine Rechtsgrundlage bieten, da die Entsorgung geräumter Kampfmittel nicht den Verteidigungszwecken oder den sogenannten sekundären Funktionen der Streitkräfte (nach innen gerichtete Funktionen der Streitkräfte, die an verschiedenen Stellen des Grundgesetzes geregelt sind, z.B. Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG, Artikel 87 a Abs. 3 und 4 GG) dient - ganz abgesehen davon, ob der Bundesminister der Verteidigung angesichts der Umwandlung der Bundeswehr überhaupt solche Anlagen errichten wollten. Dies gilt erst recht z.B. für die Dekontamination von Böden mit Sprengstoff- und Kampfstoffbelastungen.

Zu § 10:

Die Bundesfinanzierung der Kosten aus § 10 Abs. 1 und 2 wird grundsätzlich auf Artikel 120 GG gestützt.

Der letzte Satz des Absatzes 2 dient der Klarstellung, daß Not oder Eilmaßnahmen ebenfalls der Finanzierung zugeführt werden können.

Zu § 11:

Die Regelungen des § 11 betreffen auch den Ländervollzug. Grundsätzlich ist es dem Bund nicht verwehrt, mit Zustimmung des Bundesrates das Verwaltungsverfahren bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder zu regeln (Artikel 84 Abs. 1 GG).

Erfahrungen haben gezeigt, daß datenschutzrechtliche Probleme, insbesondere bei der Erhebung von personenbezogenen Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen und bei der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen öffentlichen Stellen wesentlich leichter gelöst werden können, wenn eine bereichsspezifische Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht (vgl. §§ 13, 14, 15 des Bundesdatenschutzgesetzes). Es erscheint sinnvoller, eine entsprechende Regelung in diesem Gesetzentwurf zu treffen, als die erforderlichen Regelungen den Ausführungsgesetzen der Länder zu übertragen.

Die Regelungen des § 11 schaffen die von Verfassungs wegen erforderliche bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung. Sie folgen den in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder niedergelegten Grundsätzen.

Die Absätze 2 und 3 regeln den sensiblen Bereich der Übermittlung von Daten, die für andere Zwecke erhoben wurden. Die Ausnahme von dem Grundsatz, daß Daten nur für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden sollen, für die sie erhoben worden sind, rechtfertigt sich aus der überragenden Bedeutung der Altlastensanierung für das Wohl der Allgemeinheit. Die übrigen Regelungen bieten einen ausreichenden Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen.

Zu § 12:

Zur Durchführung des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung der notwendigen Informationen, erscheint ein einheitliches, standardisiertes Verfahren geboten. Dies kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften erreicht werden.

Zu § 13:

Die Vorschrift enthält die Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes.

III. Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Die tatsächlich anfallenden Kosten können derzeit nicht beziffert und auch nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Sanierung von Rüstungsaltslasten in Einzelfällen Kosten verursacht, die dreistellige Millionenbeträge ausmachen. Ebenfalls kann davon ausgegangen werden, daß in der Bundesrepublik Deutschland sanierungsbedürftige Rüstungsaltslasten in dreistelliger Höhe vorhanden sind. Dabei sind noch nicht berücksichtigt, daß in den neuen Ländern Erkundungen allenfalls im ersten Anfangsstadium vorgenommen wurden.

Die bisher schon im Haushalt des Bundes bereitgestellten Mittel für die Kampfmittelbeseitigung durch die Länder müssen auch in Zukunft bereitgestellt werden. Dies sind z. Z. 100 Mio. DM.